

## Werk

**Titel:** Vermischtes aus dem Gebiete der Staatswissenschaften

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1865

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871\\_0021|log15](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0021|log15)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## II. Vermischtes aus dem Gebiete der Staatswissenschaften.

---

### 1. Geld-, Bank- und Finanzwesen.

Die **Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer** — ist in Preussen verschiedentlich angeregt worden. Die beteiligten Städte sind vom Finanzministerium um ihren Wunsch und ihre Vorschläge über Deckung des Ausfalls bei etwaiger Aufhebung befragt worden. Aus diesem Anlass beleuchtet der Bericht der Köln. Handelskammer für 1863 die Wirkungen der genannten Steuer auf Handel und Industrie. Die Kontrollen schliessen hienach den Betrieb eines Engrosgeschäftes in den steuerpflichtigen animalischen und vegetabilischen Erzeugnissen aus; die Steuer verwehrt also dem Handelsstand einen sehr wichtigen Geschäftszweig. Lager in den fraglichen Stoffen könne der Kölner nur vom Wohnsitz getrennt, an nicht schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Orten halten. Hiezu komme die Hemmung der Industrien, welche die Besteuerungsgegenstände als Hilfsstoffe verwenden, z. B. der Stärkefabrikation. Nebstdem wird die oft bemerkte Vertheuerung der Lebensmittel für die arbeitenden Klassen als sehr drückend hervorgehoben, eine Thatsache, welche dadurch verstärkt wird, dass die Concurrenz von auswärts fern gehalten wird. Uebrigens tritt auch eine vielleicht gute Wirkung hervor. Es gelangt, weil für jedes Stück Vieh ohne Rücksicht auf das Gewicht ein fester Steuerbetrag zu entrichten ist, nur starkes und wohlgemästetes Vieh zur Einfuhr.

---

**Rückkehr zum Tauschhandel in den Südstaaten.** — Der Richmond „Enquirer“ vom 8. Oct. 1864 hat einen Leitartikel über den Zustand der Conföderirten Finanzen, worin es heisst: „Geld hat aufgehört, Werthmesser in der Conföderation zu sein. Mit den Scheinen der Regierung kann man weder Vorräthe kaufen noch Arbeiter dengen. Grosse Fabrikanten bieten Käufern, welche in Producten bezahlen, solche Vortheile dar, dass selbst die strengen Ordres des Kriegs-Departements, welche Farmern verbieten, ihre Ernten gegen unentbehrliche

Maschinen einzuhandeln, unberücksichtigt bleiben. Handwerker weigern sich für irgend etwas zu arbeiten, ausser für Lebensmittel. Lehrer verlangen ein wenig Essen oder ein kleines Vermögen in Schatzscheinen. Das Schlimmste von Allem — die Regierung selbst bietet eine ungeheuere Prämie für alle in Naturalien bezahlten Steuern, indem sie jene zum höchsten Marktwert anschlägt. Sie überschwemmt das Land mit Schuldscheinen u. s. w.“

## 2. Privatökonomisches.

**Belgischer Eisenbahntarif.** — Auf den belgischen Staatsbahnen ist für den internationalen Verkehr (von Antwerpen nach andern belgischen Grenzpunkten) der Tarif per 1000 Kilogramm und 1 Kilometer (Tonnenkilometer) auf 4 Centimes, sogar ohne Unterschied der aufgegebenen Frachtmasse und der Waarenklasse, herabgesetzt worden. (*Annuaire de l'éc. pol. 1864, p. 554*).

**Die sächsische Hypothekenversicherungsgesellschaft** — hat ihren Geschäftsbetrieb nunmehr auf alle deutsche Länder mit Ausnahme von Oesterreich, Hessen-Darmstadt und Lichtenstein ausgedehnt, und nachdem im Einverständniss mit dem Justiz-Ministerium die Versicherung auch auf andere Zweige des Versicherungswesens ausgedehnt ist und jedes andere, die Hebung des Realkredits fördernde Geschäft in den Bereich der gesellschaftlichen Wirksamkeit gezogen werden kann, scheint das Augenmerk der Gesellschaft auf die Gründung einer Hypothekbank neben dem Versicherungsgeschäft gerichtet zu sein. — Zu den 2721 Versicherungsanträgen mit 18,769,078 Rthlrn., welche bis zum 28. Februar 1863 eingegangen waren, sind bis zum 31. Dezember desselben Jahrs noch 688 Anträge mit 3,711,167 Rthlrn. hinzugekommen, so dass die Gesamtsumme der eingebrachten Anträge 3409 mit 22,480,245 Rthlrn. beträgt. Die Summe der angenommenen und noch laufenden Versicherungen betrug am Schlusse des Jahres 1863 8,607,670 Thaler, um  $1\frac{1}{3}$  Millionen Thaler höher als am 28. Februar 1863. Der für die laufenden Versicherungen haftende Grundwerth beträgt ca. 14 Millionen. Die Prämieinnahme ist von 16,924 Rthlrn. des Vorjahres auf 23,830 Rthlr. gestiegen, wobei nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass die Gesellschaft meistens nur einjährige Prämien vereinnahmt. Es stellt sich die Durchschnittsprämie der sächsischen Gesellschaft auf etwas über 2 pro Mille (die der preussischen Gesellschaft über  $3\frac{1}{4}$  pro Mille). Substationen hatte die sächsische Gesellschaft im vorigen Jahre 15 zu bestehen, wobei in 13 Fällen die Versicherungssumme überboten wurde; in einem Falle hat die Gesellschaft zur Deckung ihres Risikos das betreffende Grundstück zwar selbst erstanden, aber kurze Zeit darauf wieder mit Gewinn verkauft, und nur in einem Falle dem

versicherten Gläubiger die geringfügige Summe von 18 Rthlrn. 20 $\frac{1}{2}$  Ngr. zu bezahlen gehabt. Dies Ereigniss spricht für die Richtigkeit der angewandten Grundsätze und für die Umsicht der Verwaltung. Die Gesamteinnahme im Jahre 1863 an Prämien, Gebühren, Provisionen etc. betrug 44,975 Rthlr., die Gesamtausgabe aber, einschliesslich der Abschreibungen zu 25, bezüglich 10 pCt., nur 23,829 Rthlr., so dass ein Gewinnüberschuss von 21,146 Rthlrn. bleibt, gegen 16,507 Rthlr. des Vorjahres. Die Dividende, welche für 1860 mit 4 pCt. vertheilt wurde, ist für 1861 auf 4 $\frac{1}{2}$ , für 1862 auf 5 und für 1863 auf 5 $\frac{1}{2}$  pCt. gestiegen, der Reservefonds von 6376 Rthlrn. im Jahre 1860 auf 19,694 Rthlr. im Jahre 1863. (Bericht der Dresd. H.-Kamm. für 1863.)

**Saldosaal in Wien.** — Wien besitzt nun vom 1. Dezember 1864 an auch sein „*Clearing house*“, für welche Einrichtung man die Bezeichnung „Saldosaal“ gewählt hat. Der Saldosaal wird in der Nationalbank eröffnet werden, welche, um diese gemeinnützige Institution in's Leben zu rufen, selber ein nicht unbeträchtliches pecuniäres Opfer ( $\frac{1}{4}$ % Wechselincasso) gebracht hat. An dem Saldosaale werden die Nationalbank, die Creditanstalt, die Anglo-Oesterreichische Bank und die niederösterreichische Escomptegesellschaft Theil nehmen, indem sie täglich die ihnen von ihren Giro-Conto-Inhabern zum Incasso oder zur Auszahlung überwiesenen Wechsel und Anweisungen gegen einander verrechnen und austauschen, so dass schliesslich nur der Unterschied zwischen dem Gesamt-Incasso und der Gesamtauszahlung zur baaren Begleichung gelangt, während die übrige Geldmanipulation durch eine einfache Uebertragung der bezüglichen Beträge von einem Conto auf das andere vertreten wird. (Austria, 1864, Nr. 46.)

**Die Actiengesellschaft im Bergbetrieb.** — Hierüber schreibt aus Dortmund das pr. H.-Arch. (1864, 2. Abth., S. 188): Die grossen Anstrengungen, mit denen seit Jahren in hiesiger Gegend dahin gearbeitet wird, um durch sparsame Verwaltung und vollkommenerer technische Einrichtungen mit dem Auslande zu concurriren und demnach dabei zu prosperiren, sind bei den meisten Eisenwerken von Erfolg gewesen, da die auf Actien gegründeten Etablissements wohl der Mehrzahl nach einen Reingewinn erzielt haben, der bei einigen zur Deckung früherer Verluste verwandt, bei anderen, wie dem Hörderverein, als Dividende zur Vertheilung gelangen wird. Nicht so glücklich sind die auf Actien gegründeten Kohlenzechen; diese sind mit geringen Ausnahmen noch immer nicht in der Lage, eine Dividende zu erzielen. Die Betheiligten führen diese Kalamität theils auf die niedrigen Preise, welche bei hohen Arbeitslöhnen seit Jahren bestehen, zurück, theils behaupten sie, dass die Form der Actiengesellschaft für den Bergbaubetrieb sich nicht bewähre; der Umstand, dass

bei letzteren das erforderliche Capital sich nicht bemessen lasse, habe zur Folge gehabt, dass das Actiencapital der meisten Gesellschaften zu gering und die Beschaffung weiterer Capitalien nur mit grossen Opfern möglich gewesen wäre. Von dem erzielten Gewinn müssten nun die hohen Zinsen und Coursverluste zunächst gedeckt und ausser den bei Actiengesellschaften immer höheren Verwaltungskosten noch Abschreibungen vorgenommen werden, welche der Natur des Bergbaues nicht entsprächen. Die Gewerkschaft sei unter solchen Umständen die passendere Form, weil sie nur successive bei Bedarf das nothwendige Capital aufzubringen und jeder Betheiligte dazu seine Rate, wenn er nicht sein ganzes Anrecht aufgeben will, einzuschüssen habe; werde aber ein Gewinn erzielt, so gelange er ohne Verkürzung sofort zur Vertheilung. Die Theilhaber einer Actiengesellschaft sind, von diesen Gesichtspunkten ausgehend, im Begriff, die Liquidation des Unternehmens zu beantragen und dasselbe in eine Gewerkschaft umzuwandeln; Aehnliches würde auch bei anderen Gesellschaften geschehen, wenn nicht der Durchführung da, wo zahlreiche Actionäre mit zum Theil kleinen Beteiligungen vorhanden sind, grosse Schwierigkeiten entgegenständen.

**Petroleumactienbörse.** — Eine besondere Börse für Petroleumactien hat sich in New-York im Sommer 1864, laut der dortigen Handelszeitung, gebildet.

**Die Kosten der Postsparkassen** — in England (Ende März 1864 372,955 Einleger und 4,097,492 L. St. Einlagen) betragen in 2½ Jahren 62,000 L. St. Die Post hatte keinen Verlust.

**Actiengesellschaften.** — Vom Beginn des Jahres 1863 bis Mai 1864 wurden in England 1176 Actiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit einregistriert; die Zahl der creirten Actien betrug 13,348,401!

### 3. Lohnverhältnisse und Selbsthilfe.

**Weberlöhne.** — Das Elend der schlesischen Weber, welches im Jahre 1863 aufs Neue culminirte, hat eine Reihe officieller Erhebungen veranlasst, welche in der „Zeitschrift des K. pr. stat. Bureau's“ mitgetheilt werden. Die Weber sind so tief gesunken, dass sie allen Anstrengungen, sie zu andern Geschäftszweigen überzuführen, beharrlich Trotz bieten. Der Landrath schreibt von den Webern in Bolkenhain: „Sie erlernen fast keinen Handgriff, als denjenigen, welcher nöthig ist, den Webstuhl in Bewegung zu setzen. Sie können sich daher keiner andern Beschäftigung widmen; es ist Thatsache, dass Versuche einzelner Weber, sich durch andere Arbeit ein höheres Einkommen zu verschaffen, fast immer mit der Rückkehr an den

Webstuhl endete, weil der Körper die härtere Arbeit nicht aushielt. Verbesserungen der Webstühle finden den schwersten Eingang und müssen vom Arbeitgeber zwangsweise eingeführt werden.“ Der Staat würde offenbar sehr fehlgreifen, wenn er solche Bevölkerungstheile auf die „freie Selbsthilfe“ verweisen wollte! — Interessant ist die Tafel der Webelöhne in den verschiedenen Districten Preussens, welche die Zeitschrift beifügt; sie zeigt den grossen Abstand der Löhne zwischen den schlesischen und rheinischen Districten:

		Silbergr. täglich
Regierungs-Bezirk	Liegnitz: Handweber . . . .	4—7
		Damastweber . . . . 10—12
"	Breslau: Baumwollweber in Glatz	3—4
"	Düsseldorf: Seideweber . . . .	—30
		Gladbacher Handw. 10—18
"	Aachen: Landweber . . . .	12—14
		in Eupen . . . . . —22

**Alterscassen.** — Nach dem Bericht der französischen *c. d. retr. pour la vieillesse* für 1862 nehmen die Einzahlungen rasch zu; die Arbeiter der Staatstabakfabriken und die Departementalbediensteten beteiligten sich in diesem Jahre mit 94,000 einzelnen Einlagen. Seit ihrem Bestehen hat die Casse in 911,637 Einzahlungen 73,406,694 Fr. empfangen. Die Masse der Einleger steht im 20—50. Jahre; unter 48,187 Einlegern vom Jahre 1862 waren beinahe 40,000 in diesem Alter. Der Pensionsgenuss beginnt für 30,568 dieser Leute mit dem 60., für 10,378 schon mit dem 40. Jahr. Den Hauptstamm der Theilnehmer neben 25,355 Strassenwärtlern (*cantonniers*) bilden gewöhnliche Arbeiter nämlich 17,946 Pers., daneben Angestellte (*employés*) 2830. Die 6 grossen Eisenbahnverwaltungen haben 6446 Arbeiter und Angestellte bei dem Institut beteiligt, die Pariser Omnibuscompagnie 538. Die Frauen (24,726) sind zahlreicher beteiligt als die Männer (23,461).

**Die gegenseitigen Unterstützungsgesellschaften Frankreichs im Jahre 1862.** — Frankreich zählte am 31. Dez. 1862 4582 solcher Gesellschaften mit 639,044 Mitgliedern. Unter letzteren sind 73,881 nur zahlende (*honoraires*) Mitglieder. Unter den Genussberechtigten 565,163 Mitgliedern befinden sich 86,308 Frauen. Letztere werden mehr und mehr zugelassen, da man gefunden hat, dass sie, obwohl häufiger, doch nicht so lange erkranken, wie die Männer; grossentheils werden die Einlagen der Frauen für sie besonders verwendet. Sehr gut haben für eine solide Verwaltung die Schriften gewirkt, welche von der officiellen Prüfungscommission verbreitet worden sind. An der Hand dieser Schriften wirken die Präfecten günstig ein. Gerühmt wird auch der Geist der wechselseitigen Hilfe, welchen diese Gesellschaften ausserhalb ihres

Hauptbereiches entwickeln; besondere Sammlungen für Hilfszwecke finden im Kreise der Theilnehmer immer mehr Anklang. Die Gesellschaften übernehmen nach dem Vorgang in Paris Mitglieder von einander bei Aenderungen im Wohn- und Beschäftigungsort <sup>1)</sup> und sind damit beschäftigt, den auf der Reise erkrankenden Genossen Hilfe zu sichern. Die Einnahmen von 10,388,804 Fr. wurden so verwendet: Fr. 3,219,225 für Krankengelder, 1,078,427 an Aerzte, 1,193,655 für Medikamente, 223,717 für Leichenkosten, 200,870 für Wittwen und Waisen, 818,033 für Altersschwache.

#### 4. Zur Gerichtsstatistik.

Aus der **französischen Criminalstatistik** des Jahres 1861. — Vor den Assisen standen 4813 Personen. Auf 1000 kamen 826 Männer und 174 Frauen, 516 ledige, 418 verheirathete, 66 verwitwete, — 563 Bewohner von ländlichen, 395 von städtischen Gemeinden, 42 ohne bestimmtes Domicil, — 387 völlig ungeschulte (*illettrés*), 439, welche blos unvollständig lesen und schreiben konnten, 112, welche gut lesen und schreiben konnten, 62 höher Unterrichtete. — Grosse Anstrengungen werden auf Betreiben des Kaisers gemacht, die Untersuchungs-haft abzukürzen, welche 1861 bei mehr als der Hälfte nur von 1—15 Tage dauerte, während sie noch 1854 nur bei 352 auf 1000 14 Tage nicht überschritt.

#### 5. Gesetzgebung, Verwaltung, Staatsverträge.

**Die englische Gesetzgebung des Jahres 1864.** — Gesez vom 28. April 1864 (27 Vict., c. 7): Die Notare in Irland sind nicht mehr verpflichtet, ihr Local nach 6 Uhr Abends offen zu halten, um für Wechsel und *promissory notes* Zahlung anzunehmen; Nichtbezahlung fälliger Wechsel und *promissory notes* bis 6 Uhr Abends gilt gesezlich als Nichtonorirung derselben.

G. v. 28. April (27 Vict., c. 9): Gestattet die steuerfreie Bereitung und Verwendung von Malz zur Viehfütterung, und ordnet des Näheren die Cautionen, Controlen, Strafen und Beimischungen.

G. v. 28. April (27 Vict., c. 12) erleichtert die Behandlung britischer Sprite zum Export in den Steuer- und Zollentrepots.

G. v. 13. Mai (27 Vict., c. 20) widerruft für Irland das Verbot und die Beschränkung des Gesezes (8 und 9 Vict., c. 37) bezüglich des Verkaufes von Wechseln und *promissory notes* unter 5 L. Sterling.

<sup>1)</sup> Eine ähnliche Anbequemung an die Forderungen der Freizügigkeit scheint sich neuestens bei den preuss. Knappschaftsvereinen zu finden, vgl. H. Arch. 1864, Nr. 47, S. 486.

G. v. 23. Juni (27 u. 28 Vict., c. 27) führt vorläufig bis zum Jahr 1872 Probiranstalten für Kettentaue und Anker ein. Der Verkauf nicht geprüfter Kettentaue und Anker unterliegt vom 1. Juli 1865 an näher bezeichneten Geld- und Gefängnisstrafen.

G. v. 30. Juni (27 u. 28 Vict., c. 35) verschärft das Verfahren in Ertheilung von Licenzen für den Kleinverkauf von Bier, Wein, Branntwein in Irland.

G. v. 30. Juni (27 u. 28 Vict., c. 37) verbietet die Verwendung von jungen Leuten unter bez. 10, 16 und 21 Jahren zu den verschiedenen Verrichtungen des Schörnsteinfegens.

G. v. 14. Juli (27 u. 28 Vict., c. 42) giebt den Armenverwaltungen die Befugniss, mit Genehmigung der Armenverwaltungscentralstelle (*poor law board*) alten Bezirks- oder Kirchspiel-Beamten des Armendistricts (*union*) Pensionen bis zu  $\frac{2}{3}$  des Gehaltes auszuwerfen; doch soll kein Beamter solchen Anspruch erhalten vor dem Alter von 60 Jahren und vor einer Dienstzeit von 20 Jahren.

Zwei Geseze vom 14. Juli (27 u. 28 Vict., c. 43 u. c. 46) schaffen und erweitern die Lebens- und die Leibrentenversicherung von Seiten und auf Gewinn und Gefahr der Verwaltung der Staatsschuld, nach dem schon im Jahrgang 1864 dieser Zeitschrift (2. u. 3. Heft) erwähnten Plane Gladstone's. Eine Lebensversicherung nehmen die Staatsschuldenverwaltung, bez. die näher zu bezeichnenden Poststellen nur an von Leuten zwischen 16 und 60 Jahren und nur im Betrag von 20—100 L. St. Dem Parlament werden jährliche Ausweise vorgelegt.

Vom 25. Juli (27 u. 28 Vict., c. 48) datirt ein hier genauer zu erwähnendes Gesez, die *Factory Acts Extension Act*, welche die Fabrikgesetze bezüglich der Reinigung und Ventilation der Fabriken, bezüglich der Kinderbeschäftigung u. s. w., auf die Fabrikation von Thonwaaren, Streichzündhölzchen, Zündhütchen, Patronen, Buntpapier und auf das Parchentschneiden (*fustian cutting*) ausdehnt. Die in solchen Fabriken beschäftigten Kinder müssen mindestens 12 Jahre alt sein und müssen dann hinsichtlich der Zeit ihrer Beschäftigung, der Schule u. s. w. die Bestimmungen der Factoreiacten eingehalten werden; zum Parchentschneiden können Kinder nicht unter eilf Jahren benützt werden. In Zündhölzerfabriken dürfen Kinder, jugendliche Personen und Frauen die Mahlzeit nicht in den Fabrikationsräumen einnehmen, in Thonwaarenfabriken nicht in den Glasurräumen und Glasurtrockenstuben. (Vgl. zu dieser Acte die staatsw. Zeitschr. 1864, S. 732.)

Vom 25. Juli (27 u. 28 Vict., c. 64) ist die *Public house closing act*, welche für London und die unter die Acte sich stellenden Städte den Verkauf von besteuerten geistigen Flüssigkeiten in Wirthshäusern und Restaurationen Nachts zwischen 1 und 4 Uhr verbietet. Ausnahmen können zugelassen werden; der Verkauf an Passagiere auf Eisenbahnhöfen bleibt erlaubt.



Ein Gesetz vom 29. Juli (27 u. 28 Vict., c. 97) schärft die allgemeine Registrirung der Begräbnisse ein.

Das Gesetz vom 29. Juli (27 u. 28 Vict., c. 101) ist eine Novelle zur neuen Wegordnung von 1862, in 53 Paragraphen. Sie basirt auf der 1862 geschaffenen Grundlage der Bildung von Sammtgemeinden für die Wegverwaltung (*highway district boards*).

Die Acte vom 29. Juli (27 u. 28 Vict., c. 105) betrifft die Berechnung der dreijährigen Frist, welche nach dem Gesetz von 1861 vom 25. März 1865 an, den ausserhalb seiner Heimathgemeinde Verarmten vor Ausweisung (*removal*) schützt und zum «*irremovable pauper*» macht; eine eigenthümliche Gattung von Armen, in der Mitte zwischen den Armen, die nach 21tägiger Unterstützung von dem Kirchspiele des Wohnorts der Heimathgemeinde zugeschoben werden können (*casual paupers*) und zwischen den im Kirchspiel heimathberechtigten Armen (*settled paupers*). Die *irremovable paupers* sind vom Armendistrict (*union*) des Wohnorts zu unterhalten. Die Zeit der Ersizung des Rechtes eines *irremovable pauper* wurde durch das Gesetz von 1861 ermässigt, und zwar von 5 Jahren nach der Peelsacte (9 u. 10 Vict., c. 66) auf 3 Jahre (24 u. 25 Vict., c. 55).

Die *Metropolitan houseless poor Act* vom 29. Juli (27 u. 28 Vict., c. 116) sorgt für wirksamere Unterbringung der in London nächtlicher Weile obdachlos Gefundenen auf Kosten der gesammten Stadtgemeinde, statt auf Kosten einzelner Armendistricte der Hauptstadt.

Die seit 1862 für das metrische System eingeleitete Bewegung (deren Momente u. A. im *Annuaire de l'éc. pol.* 1864 näher geschildert sind), hat zur «*Metric Weights and Measures Act*» geführt (ch. 117, 27 u. 28 Vict.). Artikel 2 dieser Acte schafft die gesetzlichen Ungültigkeitsbestimmungen gegen anderes als das bisherige legale Maass und Gewicht zu Gunsten des metrischen Systemes ab; Art. 3 verweist auf eine angehängte Reductionstabelle, welche u. A. im pr. H.Arch. 1864, 2. Abth. S. 366 abgedruckt ist.

Die zwei letzten Gesetze der Session (vom 29. Juli, 27 u. 28 Vict., c. 120 und c. 121) bezeichnen einen Erfolg in der Agitation gegen die kostspielige Eisenbahnconcessionirung mittelst private bills des Parlaments. Das Handelsamt (*board of trade*) kann, wenn keine andere Kanal- oder Eisenbahngesellschaft Einsprache erhebt, die Vereinigung bestehender oder den Bau neuer Bahnen concessioniren. Ehe jedoch im letzteren Fall eine Actie ausgegeben werden darf, muss  $\frac{1}{4}$  des Capitals einbezahlt sein; kein Anlehen darf vor Einzahlung der Hälfte des Kapitals aufgenommen werden. In dem Bedingnisheft hat das Handelsamt einen gesetzlich in der Acte bestimmten Maximaltarif für Personen und Güterbeförderung vorzuschreiben.

Neben den allgemeinen Gesezen (*statutes*) erscheint wieder eine grosse Zahl von Privatebills.

Für diese stellte Oberst Wilson Patten den Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung. Ein Comité bestehend aus 4 Schiedsmännern, darunter Ingenieure, und aus einem Parlamentsmitgliede, soll hienach die Gegenstände der Privatebills zuerst behandeln, und einen Bericht an das Parlament erstatten. Der Antrag ging nach langen Debatten durch.

Bemerkenswerth ist auch die Auswerfung einer Nationalbelohnung von 20,000 L. St. an den berühmten aus dem Dienst zurückgetretenen Postmann *Rowland Hill*. Sie wurde auf Antrag Graf Granvilles im Unterhaus genehmigt.

Beifall fand ferner im Unterhaus die Resolution für einen Morgen- und Abendzug aller Londoner Bahnen für die arbeitenden Klassen, zu 1 Shilling wöchentlich für eine 10 Meilen nicht übersteigende Entfernung. Angeregt wurde der Gegenstand durch eine Petition aus Southwark, welche über die Demolirung vieler Arbeiterwohnungen der Stadt Klage führte.

Auch im J. 1864 wurden dem Parlament die bekannten üblichen Jahresberichte über alle möglichen Beziehungen der Administration und des socialen Lebens vorgelegt. Einiges hievon wird an anderer Stelle dieser Zeitschrift Platz finden.

Hier sei nur der Berichte zweier Enquêtes Erwähnung gethan.

Die eine fand 1861—64 über die Wirkung der neueren Armengesetzgebung statt, und fiel, hinsichtlich der Centralarmenbehörde, deren Stellung ein Hauptgegenstand der Untersuchung war, zu Gunsten einer leitenden Centralstelle aus.

Die andere Enquête betraf die Kinderarbeit bei gewissen Arten von Fabriken. Aus dieser Untersuchung ging das oben schon erwähnte weitere Fabrikgesetz hervor. Ueber die beabsichtigte Ausdehnung des Schutzes der Kinder gegen Ausbeutung in der Thonwaaren-, Zündhölzer-, Buntpapier-, Spizen-, Strumpfwaaren-Manufactur ist schon im letzten Jahrgang dieser Zeitschrift die Rede gewesen (1864, p. 732). Aus einer eingehenden Abhandlung von *John Plummer* (s. *Companion to the Almanac*) ersehen wir, dass schon 1862 eine Kön. Kommission zur Untersuchung der Kinderarbeit in den genannten Industrien niedergesetzt wurde, deren Bericht nun veröffentlicht ist und zu entsprechenden gesetzgeberischen Massnahmen geführt hat. *Plummers* Mittheilungen aus diesem Bericht sind sehr reichhaltig, und grelle Missstände (12—16stündige Arbeit von Kindern, ja sogar Nachtarbeit derselben, Beschäftigung schon der vierjährigen Kinder, deren eines in der Enquête vernommen worden ist,) treten zu Tage; ein zwölfjähriger Knabe soll Nichts von Christus gewusst haben. Bemerkenswerth sind aber namentlich zwei Thatsachen: erstens, dass das Verderben weit weniger von den Fabrikanten, als von

den Eltern namentlich Vätern ausgeht, welche den Lohn ihrer Kinder (bez. Weiber) verjubeln, und zweitens, dass weit weniger die grossen Fabriken als die kleinen Unternehmer die ruinirendste Kinderbeschäftigung treiben. Was z. B. die Thonwaarenindustrie betrifft, so waren es gerade 26 grössere Firmen von Staffordshire, welche eine offizielle Untersuchung veranlassten, und über die nachtheiligen Wirkungen der Vernachlässigung des Unterrichtes in Folge der Kinderarbeit Klage führen. Die Intelligenz des Arbeiterstandes im Ganzen und daher das nachhaltige Interesse der Industrie leidet Noth. Dazu kommt das wirtschaftliche Motiv, dass die kleinen Unternehmer vorzugsweise wohlfeile Kinderarbeit suchen, in kleinem Raume die Heizungs- und Beleuchtungskosten zur Nacharbeit weniger scheuen, die Grundlage der Nachhaltigkeit ihres Betriebes weniger beachten, und dass sie ohne Maschinen arbeiten. Das grössere Kapital und die Maschine wirken, diess tritt merkwürdig hervor, der unmoralischen und schädlichen Kinderbeschäftigung sehr wirksam entgegen, und sind Bundesgenossen eines hohen Interesses der Menschlichkeit. Die grösseren Zündholzfabriken haben das Möglichste für ihre Arbeiter gethan, grosse Schäden wurden bei den kleinen Unternehmern gefunden. Die reissenden Fortschritte der Maschinenarbeit in der Spizen- und Strumpfwaarenindustrie haben dem Umfang der Kinderbeschäftigung Abbruch gethan.

**Inhaltsanzeige über die französische Gesetzgebung im J. 1863 und 1864 <sup>1)</sup>.**

Diese Gesetzgebung betraf u. A. einige wichtige Aenderungen im Handelsrecht. So das Gesez über concessionsfreie Actiengesellschaften, welches an einer andern Stelle dieses Heftes ausführlich erwähnt ist.

Ein Gesez vom 6. Mai 1863 ändert die Art. 27 und 28 des *code de commerce* über die *Commanditegesellschaft* und lautet wörtlich: *«27. L'associé commanditaire ne peut faire aucun acte de gestion, meme en vertu de procuration (unter Weglassung der Worte ni être employé pour les affaires de la société). 28. En cas de contravention à la prohibition mentionnée dans l'article précédent l'associé commanditaire est obligé, solidairement avec les associés en nom collectif, pour les dettes et engagements de la société, qui dérivent des actes de gestion, qu'il a faits, et il peut suivant le nombre ou la gravité de ces actes être déclaré solidairement obligé pour tous les engagements de la société ou pour quelques uns seulement. Les avis et conseils, les actes de controle et de surveillance n'engagent point l'associé commanditaire.* Diese Aenderung, auf Grund rechts- und staatswissenschaftlich interessanter Berichte und Debatten festgestellt, bezeichnet in mehrfacher Hinsicht eine liberalere Wendung

<sup>1)</sup> Selbstverständlich, so weit die Gesetzgebung staatswirtschaftliches Interesse bietet.

in der Gesetzgebung über Handelsgesellschaften. Es sind drei Hauptpunkte dabei ins Auge zu fassen: erstens die nun erklärte Zulassung der Commanditäre zum Dienst ihrer stillen Gesellschaft, soweit dieser Dienst nicht in Gerantengeschäften besteht; diess ist durch Aenderung des Art. 27 erzielt und ausdrücklich mit Rücksicht auf den volkswirtschaftlichen Satz festgestellt worden, dass interessirte Dienstleistungen die besten seien, Dienste der stillen Gesellschafter bei der stillen Gesellschaft daher nicht ausgeschlossen werden sollen. Zweitens: die ausdrückliche Exemption von der Folge solidarischer Verpflichtung für Acte des Rathes, der Mittheilung u. s. w. Seitens der stillen Theilhaber. Man fand darin eine sehr wohlthätige und natürliche Schranke der Eigenmacht des Geranten, und hielt es, obwohl die juristische Praxis die Zulässigkeit dieser Acte anerkannte, für gut, diess im Gesez auszusprechen; denn das Publikum hatte Furcht, die Grenze der Einmischung in die Gerantenthätigkeit zu überschreiten, und gab Rath, Mittheilung, übte Controle und Ueberwachung nicht, wo möglich nicht schriftlich. Drittens die Beschränkung der Mitverantwortlichkeit des Commanditärs; bei Schulden und Verpflichtungen, die keinen directen Zusammenhang mit den Einmischungsacten haben, können die Gerichte nach der Natur des Falles eine völlige oder theilweise Solidarverpflichtung des Commanditärs aussprechen, müssen dies aber nicht. Dagegen hat man das Princip der Begründung solidarischer Haftbarkeit durch Gerantenacte des Commanditisten mit vollem Bewusstsein beibehalten, damit nicht reiche Commanditisten factische Geranten seien, aber Gerantenstroh männer aufstellen, ohne die natürliche Gesamthaftbarkeit eines Geranten zu tragen.

Von grosser Bedeutung für das französische Handelsleben ist auch das Gesez vom 23. Mai 1863, welches den Titel 6 des *code de Comm.* ändert und ergänzt. Dieser Titel heisst künftig, statt *des commissionnaires — du gage et des commissionnaires*. Durch das neue Gesez wird das Faustpfanddarlehen im Handel seiner civilrechtlichen Förmlichkeiten und der notariellen Beglaubigung entkleidet, insbesondere auch zu Gunsten des Commissionärs in seinen Pfandrechten gegenüber einem am Plaz befindlichen Committenten. Die Jurisprudenz und die Administrativpraxis in Concessionirung der grösseren Banken, die Gesetzgebung bei Erlassung des Gesezes über *warrants* und öffentliche Verkäufe (1858) hatten längst auf diese Emancipation von Art. 95 des *Code de Comm.* und Art. 2074 und 2078 des *code de civil* hingedrängt, da die thatsächliche Entwicklung des Handels dies energisch forderte. Nach der neuen Redaction des Titels 6 des *code de commerce* ist nun bestimmt: das von einem Handeltreibenden oder von einem Nichthandeltreibenden für ein Handelsgeschäft bestellte Faustpfand wird nach den Bestimmungen des Art. 9 des *code de commerce* constatirt. Bei negociablen Werthen genügt ein Indossement, welches die zur Garantie erfolgte Uebergabe anzeigt; bei Actien und Obligationen auf den Namen, bei welchen die Uebertragung

durch Umschreibung in den Gesellschaftsregistern geschieht, bewirkt eine solche Umschreibung die Pfandbestellung. Das Pfand muss wirklich dem Gläubiger oder einer verabredeten dritten Person übergeben sein; Verfügung durch Einlagerung in den Magazinen oder Schiffen des Gläubigers oder Verfügung über das Pfand an der Zollstelle oder in öffentlichen Niederlagen oder durch ein Konnossement oder einen Ladschein gilt dem Besiz gleich. Acht Tage nach Verfall der Forderung kann das Pfand im öffentlichen Verkauf zur Execution gebracht werden.

Politische Debatten rief das Gesetz über Lohncoalitionen vom 25. Mai 1864 hervor. Es lautet wörtlich: «Die Art. 414, 415 und 416 des *code pénal* sind aufgehoben und durch folgende Art. ersetzt: Art. 414. Bestraft werden mit 6 Tagen bis zu 3 Jahren Gefängniss und mit einer Geldbusse von 16 bis zu 3000 Frs. oder mit einer dieser beiden Strafen allein, alle Diejenigen die durch Gewalt, Thätlichkeiten oder Drohungen, betrügerisches Verfahren (*manoeuvres frauduleuses*<sup>1)</sup> eine verabredete Arbeitseinstellung herbeigeführt oder unterhalten haben oder herbeizuführen und zu unterhalten versucht haben zum Zwecke der Erhöhung<sup>2)</sup> oder der Herabdrückung<sup>3)</sup> der Löhne, oder um die freie Ausübung der Industrie oder der Arbeit zu beeinträchtigen. Art. 415. Wenn die durch vorstehenden Artikel bestraften Handlungen in Folge eines verabredeten Plans begangen worden sind, so können die Schuldigen unter höhere polizeiliche Aufsicht, während zwei Jahren mindestens und fünf Jahren höchstens, gestellt werden. Art. 416. Bestraft werden mit 6 Tagen bis zu drei Monaten Gefängniss, und einer Geldbusse von 16—300 Frs. oder mit einer dieser beiden Strafen allein alle Arbeiter, Arbeitpatrone und Arbeitsunternehmer, die mit Hilfe von planmässig verabredeten Geldstrafen, Abhaltungen (*defenses*), Proscriptionen und Ausschliessungen der freien Ausübung der Industrie oder der Arbeit geschadet haben. Die obigen Artikel 414, 415 und 416 sind auf die Gutsbesizer und Pächter sowie auf die Schnitter, Dienstboten und Arbeiter des Landes anwendbar.»

Die französische Gesetzgebung über Lohncoalitionen hat seit der Zeit der Zünfte und des römischen Rechtes manche Wandlungen durchgemacht. Die Gesetzgebung der Revolution verpönte die Coalitionen im Hass gegen alle corporative Gemeinschaft; die Gesetzgebung der Consularregierung (Art. 6—8 des Ges. vom 22. germ. J. 11) und des Kaiserreiches (*code pénal* Art. 414—416) athmete den staatspolizeilichen Geist ihrer Entstehungszeit und traf in den Strafen die Arbeiter härter als die Arbeitgeber, nicht blos thatsächlich wegen schwierigeren Beweises gegen die letzteren, sondern auch nach dem Buchstaben des Gesetzes. Das Gesetz

1) Dieser Ausdruck wurde in der Berathung des gesetzgebenden Körpers als zu vag von Jules Favre lebhaft angegriffen.

2) Coalition der Arbeiter.

3) Coalition der Arbeitgeber.

von 1849 stellte zwar Strafgleichheit her, verschärfte aber die Gesetzgebung, indem nach der Auslegung der Gerichte jede Coalition, auch ohne Verbindung mit Gewaltthätigkeit u. s. w., strafbar wurde; denn ein Amendement von Valette und Wolowski in der gesetzgebenden Versammlung, wonach nur die «ungerechte und missbräuchliche» Erzwingung von Löhnen strafbar sein sollte, war durchgefallen.

Die Regierungsmotive zum neuesten Gesetzesentwurfe (1864) legen diesen Gang der Gesetzgebung genau dar, wie sie denn auch unter häufiger Bezugnahme auf Wolowski's Memoire an die Academie von 1851 (*la législation anglaise sur les coalitions*) auf die englische und auf die belgische Gesetzgebung und auf die Erfahrungen Englands über das Uebel der Lohncoalitionen eingehen. — Hienach hat die belgische Gesetzgebung den *code pénal* in neuester Zeit in dem Sinn geändert, dass Coalitionen straffällig werden, wenn sie von Drohung, Gewalt, Einschüchterung begleitet, und auch dann, wenn sie auf Verletzung bestehender Verpflichtungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gerichtet sind. Das letztere Element des Thatbestandes einer strafbaren Lohncoalition wurde von der neuesten französischen Gesetzgebung, trotz eines Antrages in der Commission des gesetzgebenden Körpers, hauptsächlich desshalb nicht nachgeahmt, weil man die Pflichten des Dienstvertrages als dem Schutze des Civilrechtes anheimfallend ansah, weil man keine Klagen über eine vertragsbrüchige Gesinnung des französischen Arbeiterstandes begründen konnte und weil man sich ferner sagte, dass ein Arbeitsherr, welchem die Arbeiter massenhaft bis zum Dienstvertragsbruch feindselig seien, selbst kein Interesse habe, dieselben durch den *code pénal* zurückgehalten zu sehen. — Die englische Coalitions-gesetzgebung von 1824 und von 1825 ist durch neuere Gesetze von 1859 und 1861 durch klarere Bestimmung des Thatbestandes und wirksamere Einrichtung der Strafverfolgung verbessert worden. Die «betrügerischen Manöver» in der Thatbestandsbestimmung des neuesten französischen Gesetzes scheinen dieser neueren englischen Gesetzgebung entlehnt zu sein.‡

In der Commission des gesetzgebenden Körpers tauchte der Vorschlag auf, jede Coalition für strafbar zu erklären, bei welcher nicht ein Sühneversuch durch den *conseil des prudhommes* zuvor eingeleitet worden sei. Dieser Vorschlag fiel jedoch, weil die Regierung darin den gefährlichen Anfang einer officiellen Lohnregulirung erblickte.

Das oben wörtlich citirte Gesetz statuirt nun zweierlei Coalitionen: die einfache straffreie und die mit Gewalt u. s. w. (Art. 414, 415) verbundene strafbare Lohncoalition der Arbeitgeber und der Arbeiter.

Bedauert wurde im gesetzgebenden Körper, dass die Coalitionsfreiheit nicht auch mit der Wiedereinräumung des freien Versammlungsrechtes verknüpft worden sei; ohne dieses Correlat sei sie eine todte Freiheit. Im Uebrigen erging sich die Opposition J. Favre's gegen

Ollivier, als Berichterstatter und Vertheidiger des Gesetzes, mehr in formellen criminalistischen Bedenken und Spitzfindigkeiten.

Ein Gesetz vom 25. Mai ändert das Gesetz vom 13. April 1850 über die gesundheitliche Verbesserung der Wohnungen. Die für den letzteren Zweck niedorzusezende Kommission, bisher aus 5—9 Mitgliedern bestehend, soll künftig (in Städten mit über 50,000 Einw.) entweder in mehrere Commissionen getheilt oder bis zu 10, in Paris bis zu 30 Mitgliedern verstärkt werden können. Man erwartet hievon eine eingreifendere und sachverständigere Erfüllung des Zweckes; von den bisherigen Commissionen sind nur wenige hundert Wohnungen bis jetzt für unbewohnbar, mehrere Tausend als der Verbesserung bedürftig erklärt worden.

Ein Decret vom 3. Januar 1864 verordnet Einiges über den Gehaltstempel fremder Gold- und Silberwaaren.

Ein Gesetz vom 8. Juni 1864 ergänzt die Gesetzgebung von 1860 über Wiederbewaldung und Wiederberasung öder Berge und Flächen. Ein sehr eingehendes Decret vom 10. Nov. giebt dazu die näheren Ausführungsinstructionen. Es wird zwischen facultativen und zwangsweisen Wiederbestockungen unterschieden, und das Verfahren für beide, sowie die Prämiiung hiefür näher entwickelt.

Bemerkenswerth ist sodann das neue französ. Zollgesetz vom 16. Mai 1863 zur Regulirung des allgemeinen Tarifes und Zollverfahrens. Hervorgegangen aus 4 nach einander (1860—63) vorgelegten Regierungsentwürfen enthält es im Tarif und im Douanenreglement eine grosse Reihe mildernder Bestimmungen.

Aus dem Gebiet der Sicherheitspolizei bietet das umfassende Decret vom 23. April 1863 Interesse, welches in 751 Artikeln die Organisation und den Dienst der französischen Gendarmarie regelt.

Verschiedene Decrete verordnen die Errichtung von Bureaux zur Conditionirung etc. von Seide, Wolle, Baumwolle (in Amiens, Toucoing, St. Etienne) und von vielen *Magazins généraux* zu den Zwecken des Gesetzes vom 28. Mai 1858 (über *Warrants* und über öffentliche Versteigerungen) und zwar zu Abbéville, Amiens, Blidah, Bordeaux und La Bastide, Boulogne sur Mer, Mons, Marseille, Nimes u. s. w. (zu Paris ein specielles Entrepot für Papeterie).

Das Gesetz vom 13. Mai 1863, welches 65 Artikel des *code pénal* abändert, berührt auch Strafrechtsbestimmungen von vorwiegend volkswirtschaftlichem Interesse, so *contrefaçon* u. s. w.

Zwei Decrete vom 25. Nov. 1863 ordnen für alle Flüsse (Rhein und Bidassoa)h ausgenommen) und für die Seeküsten die Schonzeit der Forellen und der Salmen auf die Dauer vom 20. Oct. bis 31. Jan. an.

Durch Art. 6 des Finanzgesetzes vom 13. Mai 1863 sind vom 1. Juli 1863 an alle fremden Staatspapiere einer Stempelgebühr von  $\frac{1}{2}$  % des Nominalwerthes unterworfen.

Zu dem neuen Gesetz über die *caisses de la retraite* s. das Nähere schon im Jahrgang 1864 d. Ztschrift S. 736.

Ein Decret vom 11. Juli 1863 hebt hinsichtlich der Bäckerei alle besonderen polizeilichen Bestimmungen auf; dieselbe ist fortan nur der gesundheitspolizeilichen Aufsicht und der Aufsicht bezüglich redlichen Verkaufes (*à la fidélité du débit du pain*) unterstellt. Durch Decret vom 9. Sept. 1863 wurde sodann angeordnet, dass der Dotationsfonds und die angesammelten Reserven und Ueberschüsse der Bäckereikasse unter die Stadt Paris und die Departementsgemeinden nach Verhältniss ihres Beitrags an den 4 directen Steuern vertheilt werde. An Stelle der von der Stadt Paris (nach Art. 5 des Decr. vom 27. Dec. 1853) erhobenen Compensationstaxe tritt eine Eingangssteuer auf Getreide (01 Cent. pr. Kilogr.), Mehl (013 C.), Brod (01 C.), welche in die Bäckereikasse zu zahlen ist. Wenn der Preis von Brod erster Qualität 50 Cent. übersteigt, so hat die Bäckereikasse den Mehrbetrag zu zahlen; bei einem Preis unter 50 Cent. tritt sie nur ausnahmsweise ein.

Gegen 20 Gesetze und Decrete beziehen sich auf Herstellung und Verbesserung von Canälen, auf die Ablösung von Canalgerechtigkeiten verschiedener Gesellschaften; die Ablösungssumme beträgt in der Regel mehrere Millionen Fr.

Verschiedene andere Decrete zeigen das Bestreben der Regierung, durch Banken den Kredit in den französischen Colonieen zu heben.

Zur Linderung der Noth in den Baumwolldistricten wurden durch Gesetz vom 2. Februar 1863 5 Mill. Fr., durch Gesetz vom 26. Mai 1863 1,200,000 Fr. den Ministerien des Innern und des Handels angewiesen.

Ein Zeugniß der Rührigkeit in der Reform namentlich des technischen Unterrichtswesens geben die Decrete zur Reorganisation der *école des beaux arts* (Decr. v. 12. Nov. 1863), der *école polytechnique* (Decr. vom 30. Nov. 1863) und die Einrichtung einer unentgeltlichen Uhrmacherschule in Decluses (Decr. v. 30. Nov. 1863).

Zahlreiche Concessionen an Versicherungsgesellschaften und Sparkassen, Errichtung von Handelskammern, Börsen, *conseils de prudhommes* beweisen auch im officiellen Text der Decrete den volkswirtschaftlichen Fortschritt Frankreichs.

Ein Decret vom 23. Mai 1863 ordnet für Algerien die Grenzfeststellung der Tribus und ihrer Unterabtheilungen, sowie für Culturland die Ueberführung des Bodens in individuelles Eigenthum.

---

**Internationaler Vertrag über Zuckerbesteuerung zwischen Belgien, England, Frankreich und den Niederlanden.** — Dieses seit einigen Jahren versuchte, von den steuer- und handelswissenschaftlich interessantesten Erörterungen und Unterhandlungen begleitete, im Erfolg längere Zeit fragliche Werk darf endlich als gelungen angesehen werden. Es ist



einer näheren Betrachtung schon deshalb werth, weil es ein Symptom auch der steuerlichen Solidarität der europäischen Völker und eine neue Erscheinung des internationalen Lebens überhaupt ist. Indem sich diese Zeitschrift vorbehält, genauer auf den Gegenstand zurückzukommen, möge hier der Hauptinhalt des Vertrages selbst vorläufig eine Stelle finden. — Artikel 1 stellt für die genannten Staaten das Minimum des Ausbringens von Zuckern beim Raffiniren, pr. 100 Kilogramme Rohzucker provisorisch fest. Die verschiedenen Rohzucker werden nach den holländischen Typen unterschieden; Nr. 18—15 holländisch werden mit 87 Kilogr., Nr. 14—10 mit 85 Kilogr., Nr. 9—7 mit 81 Kil., unter 7 mit 76 Kilo Raffinade angenommen. — Art. 2 und 3 bestimmen, dass eine gemeinschaftliche Kommission der genannten Staaten zu Versuchen im Raffiniren von Rohzuckern der verschiedensten Herkunft zusammentrete, um eine definitive Steuergrundlage binnen Jahresfrist zu gewinnen. Würde man binnen Jahresfrist sich hierüber nicht verständigen, so würde laut Schlussprotokoll die ganze Convention hinfällig, welche im Uebrigen (Art. 21) auf 10 Jahre geschlossen ist. — Nach Feststellung des nach Art. 2 u. 3 definitiv festzustellenden Ausbringensverhältnisses ist (Art. 4) der Rückzoll für Raffinade mit dem Rohzuckereingangszoll, nach Maassgabe des fraglichen Ausbringens, in genaue Uebereinstimmung zu setzen. Weitere Artikel regeln die Behandlung der Kandiszucker, Farinzucker, Bastardzucker, Melasse, Syrup (Art. 7—12). Art. 13 stellt die Eingangszölle von Raffinade und Weissfarinzuckern und die Melisrückzölle gleich. Art. 15 bestimmt die Tarenverhältnisse, Art. 16 und 17 die Behandlung von Rübenzucker. Art. 19 fasst den Anschluss anderer Staaten an die Zuckersteuerconvention, beziehungsweise einen Differentialzuschlag ins Auge, welcher auf die raffinirten Zucker solcher Länder gelegt werden soll, die bei Ausfuhr raffinirtem Zucker eine Prämie gewähren. Zweck der ganzen Convention ist nämlich, die durch Steuerverschiedenheiten und Steuerbegünstigungen herbeigeführten unnatürlichen Verhältnisse in der Production von und im Handel mit Zuckern zu beseitigen; die Unnatur dieser Verhältnisse ist in den Untersuchungen, die dem Vertrage vorausgegangen, in greller Weise hervorgetreten.

---

**Postvorschussvertrag zwischen Sardinien und Frankreich.** Publication unterm 4. Juni. Die Postvorschüsse werden als *«Mandats d'articles d'argent sur l'étranger»* effectuirt, welche an die französischen, resp. italienischen Postbureaux abgegeben werden und in beiden gegenseitige Gültigkeit haben. Jedes Mandat ist durch Indossirung übertragbar, darf aber nicht über 200 Fr. lauten. Art. 1. Die Taxe ist 20 Cent. für 10 Fr. Art. 2. In bestimmten Zeiträumen wird von den beiderseitigen Postverwaltungen gegenseitige Abrechnung gehalten (*Racc. uff.* Nr. 1820).

---

**Neue Steuergesetze.** — Der Beachtung zu empfehlen sind u. A.: das badische Gesetz über Stempel und Gebühren vom 11. Juli 1864, welches mit der Civil- und Strafprocessordnung am 1. Oct. 1864 ins Leben trat und eine sehr erhebliche Besteuerung des Gebrauches der Gerichte darstellt; — sodann die italienischen Steuergesetze (Einkommensteuer, Getränkesteuer, Grundsteuer, Verzehrungssteuer in den Gemeinden), sämmtlich vom Juli 1864 und auszüglich in der Austria vom 19. Sept. 1864 mitgetheilt; — ferner die Personalsteuer in Braunschweig nach dem Gesetz vom 29. Juni 1864. (Einen Auszug auch aus diesem Gesetze s. Austria, 1864, S. 270.)

Die Niederlande haben unter dem 22. Dez. 1863 ein neues Bankgesetz (abgedruckt im Pr. H.-Arch.) erhalten. Es bestimmt, dass eine Zettelbank blos durch ein besonderes Gesetz constituirt werden kann und normirt die Bedingungen, unter welchen das Privilegium der niederländischen Bank um 25 Jahre verlängert wurde.

**Quarantäne.** — Eine Convention zwischen Italien und Frankreich vom 24. Juni 1864 führt für Post- und Kriegsschiffe, welche in den französischen und italienischen Häfen des Mittelmeeres aus Gelbfieberhäfen ankommen, die neuerlich erleichterte Quarantäne der französischen Oceanhäfen ein, unter Abänderungen am Sanitätsreglement des Vertrages von 1852.

**Die Aufhebung der Sklaverei** — ist in den niederländisch-westindischen Colonien am 1. Juli 1863 in der Weise in Kraft getreten, dass für jeden emancipirten Kopf dem Eigenthümer 425 Fr. bezahlt werden und die bisherigen Sklaven 3 Jahre lang auf den Pflanzungen eine Lehrperiode durchmachen, während welcher ihr hälftiger Arbeitslohn an die Regierung bezahlt wird (Ann. de l'éc. pol. 1864, p. 426.)

**Völlige Abschaffung der Zölle.** — Im *Conseil superieur de commerce et d'industrie* in Brüssel, bestehend aus Delegirten des Handels und der Industrie des ganzen Landes, wurde beschlossen, die Regierung um energische Verfolgung «der Abschaffung der ganzen Douane» zu bitten. (Arch. N. 46. 1864.)

Die Herabsetzung des Abzugs von dem in die Bank einzubringenden Silber in Hamburg — erfolgte durch Gesetz vom 9. Nov. 1864 folgenden Inhalts: «Vom heutigen Tage an wird bei der Hamburger Bank das einzubringende Silber zu dem Preise von 27 Mark 17 Sch. per Mark fein, abzüglich  $\frac{1}{2}$  per Mille, angenommen.»

**Münzwesen in Spanien.** — Das Gesetz vom 26. Juni 1864 führt ein neues, nach dem Decimalsystem gegliedertes Münzsystem ein. Die Münzein-

heit bildet der Escudo im Gewichte von 12.980 Grammes, mit dem Feingehalte von 0.9; er ist daher etwas mehr werth als 1 fl. ö. W. Die Münzen, nach welchen in öffentlichen Documenten und bei öffentlichen Behörden zu rechnen ist, sind der Doblón de Isabel = 10 Escudos = 100 Reales = 1000 Decimas. Die erstgenannte Münze wird in Gold, die letztgenannte in Bronze, der Real und Escudo in Silber geprägt. Zur Ausgleichung dienen ausserdem zwei Arten von Gold-, vier Arten von Silber- und drei Arten von Bronzemünzen. Die k. Münzen können ermächtigt werden, für Private Gold- und Silbermünzen bis zu 1 Escudo auszuprägen, wofür nur der Ersatz der Prägekosten verlangt werden wird. Im Privatverkehr haben Silbermünzen unter 1 Escudo nur bei Zahlungen bis zu 10 Escudos und Bronzemünzen nur bis zu 2 Escudos Zwangscurs. (Pr. Hand. Arch. Nr. 31.)

### 6. Bevölkerungsstatistisches.

Legoyt behandelt im *Annuaire de l'éc. pol.* die Bevölkerungsbewegung Frankreichs im J. 1861. Die Ziffer der Todtgeborenen, seit 1841 sich steigernd (vielleicht in Folge genauerer Beobachtungen), ist wieder etwas zurückgegangen. Besonders gross ist die Ziffer in allen gebirgigen Departements. — Die Fruchtbarkeit der Ehen zeigt eine Abnahme; sie betrug 1851 3.25, 1856 3.23, 1861 3.17 legitime Kinder auf die Ehe. Die bekanntlich sehr grosse Zahl derjenigen Nupturienten, welche weder lesen noch schreiben können, nimmt allmählig ab; es kam deren 1855 noch 39.92 auf 100 sich Verhelichende, 1861 nur 36.72, in dem neuerworbenen Seealpendepartement 52.30. — Bemerkenswerth sind die Angaben über die Sterblichkeit nach dem Civilstand. Im Allgemeinen ist die letztere unter den Verheiratheten geringer, grösser bei Verwitweten, sehr bedeutend bei Verheiratheten unter dem 20. Lebensjahr; sie beträgt auf 100

in den Lebens- jahren	bei Männern in der Ehe	Witwern	bei Frauen in der Ehe	Witwern	bei ledigen Männern	ledigen Weibern.
bis 20	3.78	43(?) .21	1.17	14.79	0.69	0.74
20—30	0.65	2.80	0.92	2.01	0.92	0.82
30—40	0.68	1.92	0.90	1.44	1.16	0.99
40—50	0.98	1.96	1.—	1.42	1.68	1.39
50—60	1.71	3.03	1.58	2.13	2.74	2.34

(Ann. de l'éc. p. 1864).